



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 2010.

8. MAI 1931.

I. Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet mit Schreiben vom 13. April 1931 den Bebauungsplan Nr. 4 für den westlichen Dorfteil, umfassend das Areal westlich der Kantonsstrasse Derendingen-Luterbach bis zum eigentlichen Kammenschachen, zur Prüfung und Genehmigung.

Die nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Januar 1906, vorgeschriebene öffentliche Planaufgabe wurde im Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten Nr. 6, vom 30. Juli 1930, für die Zeit vom 7. August - 6. September 1930 publiziert. Innert nützlicher Frist reichten Einsprachen ein:

1. Schwaller-Ramel Gottlieb, gesetzlich vertreten durch seine Ehefrau,
2. Schwaller-Scherer Gottlieb, Landwirt,
3. Schwaller-Saner Arnold, Landwirt,
4. Flury-Schwaller Emil, Landwirt,
5. Meyer Albin, Landwirt,
6. Eichholzer Lina Ww., Landwirtin.

Diese Einsprachen wurden vom Einwohnergemeinderat, weil lediglich Landentschädigungen betreffend, unterm 15. Oktober 1930, als unbegründet abgewiesen. Gegen diesen Entscheid rekurrierte innert nützlicher Frist nur Herr Gottlieb Schwaller-Ramel. Unterm 19. November 1930 wurde auch dieser Rekurs durch den Gemeinderat abgelehnt und am 29. November 1930 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung Luterbach diesen neuen Bebauungsplan mehrheitlich. Rekurse gegen diesen Beschluss erfolgten keine mehr. Die seinerzeitigen Einsprachen müssen daher als gütlich erledigt betrachtet werden.

II. Der vom Ingenieurbureau H. & E. Salzmann, in Solothurn, ausgearbeitete Bebauungsplan nimmt auf das zum Ausbau der dortigen Kantons-

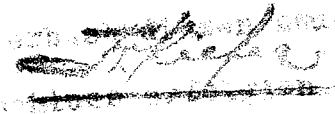
AUSGANG AUS DEM PROTOKOLL
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
besondere Anschliessung des Schuchengebietes mit zahlreichen Haupt- und Quartierstrassen, als dies nach dem bereits früher genehmigten Bebauungsplan Nr. 1 - 3 der Fall gewesen wäre. Dabei sind allerdings verschiedene Quartierstrassen nur mit einer Fahrbahnbreite von total 5 m vorgesehen; mit Rücksicht auf den immer mehr Überhandnehmenden Lastwagenverkehr in allen Ortschaften muss diese Breite als zu gering bezeichnet werden. Es wird daher Sache des Einwohnergemeinderates sein, seinerzeit eine Verbreiterung der Fahrbahn auf total 5 1/2 m oder aber die Einführung eines Einbahnsystems in Erwägung zu ziehen. Allgemein öffentliche Interessen werden nicht berührt. Es liegt somit kein Grund vor, die nachgesuchte Genehmigung zu verweigern.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Juni 1906,

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Luterbach mehrheitlich beschlossenen neuen Bebauungsplane Nr. 4, westlicher Dorfteil, wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.
2. Die Bebauungspläne Nr. 1 - 3, genehmigt durch Beschluss Nr. 1628 vom 6. April 1921; der abgeänderte Bebauungsplan Nr. 1, genehmigt durch Beschluss Nr. 4157 vom 2. Dezember 1926 und der Ergänzungsplan, genehmigt durch Beschluss Nr. 3677 vom 4. September 1925 werden, soweit mit vorstehend genehmigtem neuen Bebauungsplan Nr. 4 im Widerspruch stehend, aufgehoben.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (4), mit Akten und 1 Plandoppel.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt 1.
Einwohnergemeinde Luterbach, mit 1 Plandoppel.